

Gebührensatzung Wasser

vom 20.12.2004

Aufgrund der §§ 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt S. 916), geändert durch Art. 27 EuroUG M-V vom 22. November 2001 (GVOBl. S. 438) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kühlung“ am 24.11.2004 und nach Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 08.12.2004 folgende Satzung erlassen.



Satzungsinhalt

- § 1 Grundsatz
 - § 2 Gebührenmaßstab
 - § 3 Gebührensätze
 - § 4 Gebührenpflichtige
 - § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 6 Erhebungszeitraum
 - § 7 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 9 Datenverarbeitung
 - § 10 Ordnungswidrigkeiten
 - § 11 Inkrafttreten
- Anlage

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband „Kühlung“ (ZVK) betreibt in seinem Verbandsgebiet die Wasserversorgung gemäß seiner Wassersatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung werden Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Wasserversorgung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird aufgrund von Verbrauchskennzahlen festgesetzt. Die maßgebliche Kennzahl für die Festlegung der Grundgebühr im Erhebungszeitraum wird anhand des vom ZVK ermittelten Trinkwasserverbrauchs bestimmt. Der Erhebungszeitraum ist gem. § 6 Abs. 1 grundsätzlich das Kalenderjahr. Ist der Erhebungszeitraum kleiner als ein Kalenderjahr, so wird der Trinkwasserverbrauch des Erhebungszeitraumes auf das Kalenderjahr hochgerechnet. Der hochgerechnete Verbrauch wird der Bestimmung der Verbrauchskennzahl gem. Satz 2 zu Grunde gelegt. Eine Grundgebühr wird auch erhoben, wenn im Erhebungszeitraum kein Trinkwasser verbraucht wurde.
- (3) Die Zusatzgebühr für Trinkwasser wird nach der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Wasser. Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird der Verbrauch nach den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Verbrauchsrichtzahlen bestimmt und gilt als tatsächlicher Verbrauch. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen durch den ZVK geschätzt.
- (4) Für jeden vom ZVK installierten zusätzlichen Wasserzähler (Regenwasser/Grauwasser etc.) wird vorbehaltlich besonderer Regelungen eine monatliche Grundgebühr gem. § 3 Abs. 2 erhoben.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verbrauchskennzahl (Jahresverbrauch) von

			<u>inkl. 7 % USt.</u>	Stufe
0 bis	150 m ³	3,30 EUR/Monat	3,53 EUR/ Monat	1
151 bis	200 m ³	4,60 EUR/Monat	4,92 EUR/ Monat	2
201 bis	300 m ³	6,50 EUR/Monat	6,96 EUR/ Monat	3
301 bis	500 m ³	10,50 EUR/Monat	11,24 EUR/ Monat	4
501 bis	700 m ³	15,00 EUR/Monat	16,05 EUR/ Monat	5
701 bis	1.000 m ³	22,00 EUR/Monat	23,54 EUR/ Monat	6
1.001 bis	1.500 m ³	30,00 EUR/Monat	32,10 EUR/ Monat	7
1.501 bis	3.000 m ³	68,00 EUR/Monat	72,76 EUR/ Monat	8
3.001 bis	6.000 m ³	125,00 EUR/Monat	133,75 EUR/ Monat	9
größer	6.000 m ³	200,00 EUR/Monat	214,00 EUR/ Monat	10

- (2) Für zusätzliche Meßeinrichtungen gem. § 2 Abs. 4 beträgt die monatliche Grundgebühr netto 3,30 EUR, inkl. 7 % Ust. 3,53 EUR .
- (3) Die Zusatzgebühr beträgt netto 1,05 EUR/m³, inkl. 7 % USt. 1,12 EUR/m³ Wasser.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, wer nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung grundsteuerpflichtig ist oder Schuldner der Grundsteuer wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Außerdem sind die in § 6 Absatz 4 KAG M-V genannten weiteren Personen gebührenpflichtig.
- (2) Einen Wechsel des Gebührenpflichtigen haben der bisherige wie auch der neue Gebührenpflichtige unverzüglich schriftlich beim ZVK anzuzeigen. Die Gebührenpflicht geht mit Ablauf des Tages, an dem der Wechsel angezeigt wurde, auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, gesamtschuldnerisch neben dem neuen Pflichtigen, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht zu Beginn eines Erhebungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist und/oder dem Grundstück von der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Trinkwasser zugeführt wird.
- (2) Die Grundgebührenpflicht erlischt frühestens mit dem Tag, an dem der Hausanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Wasser endet und dies dem ZVK schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Für zusätzliche Wasserzähler gem. § 2 Abs. 4 entsteht die Grundgebühr erstmals mit der Inbetriebnahme des Wasserzählers.
- (4) Die Zusatzgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der ersten Benutzungsnahme.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (2) Die verbrauchte Trinkwassermenge wird in der Regel einmal jährlich für den Erhebungszeitraum durch den ZVK gem. § 17 der Wassersatzung festgestellt. Der ZVK ist berechtigt, die Trinkwassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (3) In Sonderfällen kann der ZVK den Trinkwasserverbrauch in kürzeren Zeiträumen feststellen bzw. feststellen lassen und abrechnen.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden kann, festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die endgültig festzusetzenden Gebühren sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid, der mit anderen Festsetzungen verbunden werden darf, festgesetzt und am Ende des Erhebungszeitraumes verrechnet. Die Vorauszahlungen sind am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10., und 15.12. fällig. Vorauszahlungen werden nicht verzinst.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem ZVK jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Sind auf den Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem ZVK schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des ZVK dürfen nach Maßgabe der §§ 85 ff AO i.V.m. § 12 KAG M-V Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.
- (4) Über die Sorgfaltspflichten gem. § 16 Abs. 5 Wassersatzung hinaus, hat der Gebührenpflichtige seinen Trinkwasserverbrauch im laufenden Erhebungszeitraum regelmäßig zu kontrollieren, damit Mengenabweichungen des Trinkwasserbezugs, die nicht wesentlich von ihm verursacht wurden, zeitnah festgestellt werden können. Diesbezügliche Feststellungen sind dem ZVK unverzüglich anzuzeigen.

§ 9 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZVK zulässig. Der ZVK darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Der ZVK ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit der ZVK sich eines Dritten bedient, ist der ZVK berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter zu verarbeiten.
- (4) Der ZVK ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung seiner Meldepflicht über den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht nachkommt,
 - b) nach § 8 dieser Satzung der Auskunftspflicht, Anzeige- und Duldungspflicht zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Gebührensatzung Wasser vom 06.11.1996

1. Änderung zur Gebührensatzung Wasser vom 05.11.1997

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 30.09.1998

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 08.03.2000

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 15.10.2001

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Wasser vom 23.06.2003

Bad Doberan, 20.12.2004

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Ermittlung des durchschnittlichen Wasserverbrauchs

Lfd. Nr.	Verbrauchseinheit	Verbrauchsrichtzahl in m ³ /Jahr
1.	Wohnung	
a	ohne WC, ohne Bad	pro Person 15
b	mit WC, ohne Bad	pro Person 22
c	ohne WC, mit Bad	pro Person 25
d	mit WC, mit Bad	pro Person 32
2.	Bungalow mit Sanitäreinrichtung	
a		1 Raum 43
b		pro weiteren Raum 25
3.	Großvieh (Pferd, Rind etc.)	pro Tier 18
4.	Kleinvieh	pro Tier 3,5

Saisonbedingte Nutzung und Vegetationszeiträume wurden entsprechend berücksichtigt.